

Waren zurückschicken wird bald teuer

GESETZ Neue Regeln im Internethandel sind nur bedingt verbraucherfreundlich.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON DR. ANDREAS STANGL

CHAM. Es gibt ab 13. Juni 2014 neue Spielregeln beim Kauf im eShop. Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie gibt es tiefgreifende Veränderungen im Fernabsatz. Dies betrifft den Handel, soweit er Ware oder Dienstleistungen über das Internet an Verbraucher anbietet.

Das Widerrufsrecht wurde neu strukturiert und neu gefasst, der Verweis auf das Rücktrittsrecht entfällt. Ein Wahlrecht zwischen Widerruf und Rücktritt vom Vertrag gibt es

nicht mehr. Der Widerruf muss nun seitens des Käufers ausdrücklich erklärt werden, die bloße wortlose Rücksendung der Ware reicht nicht mehr aus. Der Handel muss neue Belehrungen einführen, um sich keinen Abmahngefahren auszusetzen. Die Widerrufsfrist ist nun europaweit einheitlich geregelt worden. Die Widerrufsfrist beträgt nun 14 Tage, ohne dass der Verbraucher als Käufer einen Grund angeben muss.

Bei fehlerhafter/unterbliebener Belehrung erlöscht die Widerrufsfrist nunmehr 12 Monate und 14 Tage nach dem regulären Fristende. Es ist also nicht wie bisher so, dass das Widerrufsrecht bei Fehlern des Handels überhaupt nicht mehr erlischt.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Lieferung (es sei denn, der Verbraucher wünscht eine kostenintensivere Lieferung wie etwa eine Expresssendung), der Verbraucher grundsätzlich die Kosten der Rücksendung. Insbesondere letzteres ist neu, da Verbraucher bislang kostenlos die Ware zurücksenden konnten. Sinn und

Zweck der Regelung ist es, Missbrauch vorzubeugen. Viele haben, ohne konkrete Kaufabsicht, Ware einfach geordert und mussten bisher mit keinerlei Kosten rechnen. Dies ist nun anders!

Der Unternehmer hat zudem ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Erhalt der Ware. Erst dann muss er den Kaufpreis an den Verbraucher zurückerstatten.

Für die Rückzahlung hat der Unternehmer das gleiche Zahlungsmittel zu verwenden, welches der Verbraucher zur Zahlung verwendet hat, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Der Katalog der Waren / Dienstleistungen, die einem Widerrufsrecht unterliegen, wurde zudem neu gefasst. Hygiene- und Gesundheitsartikel sind beispielsweise künftig vom Widerruf ausgenommen, sofern eine Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Abonnement-Verträge können dagegen widerrufen werden.

Das neue Fernabsatzrecht führt dazu, dass der Handel umfangreiche Änderungen an seinen AGBs und den Be-

lehrungen vornehmen muss, um sich nicht Abmahnungen auszusetzen. Verbraucher müssen die neuen Spielregeln ebenfalls kennen, um nicht eine unliebsame Überraschung zu erleben. Massenbestellungen ohne Kaufabsicht werden für den Verbraucher künftig teuer.

UNSER EXPERTE

► **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.



Andreas Stangl

► **Stangl ist Autor** in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt,

Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.